



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds - Förderprogramm COVID-19

*Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von
COVID-19*

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ZIELE DER FÖRDERUNGEN	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	BEIHILFEMAßNAHMEN	3
5.1	Begrenzte Beihilfebeträge	3
5.2	Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen	4
5.3	Beihilfen in Form von Zinszuschüssen für Darlehen bzw. Nachrangiges Fremdkapital	5
6	RECHTSGRUNDLAGEN	6
7	ANTRAGSTELLUNG	6



1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) gelten für Förderungen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, die über den Fonds sowie die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (im Folgenden: NÖBEG) abgewickelt werden.
- 2) Zur Durchführung der Maßnahmen über die NÖBEG kann der Fonds der NÖBEG Rückhaftungen zur Verfügung stellen bzw. stellt der Fonds zur Vergabe von Darlehen Kapital zur Verfügung.
- 3) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien und finden sinngemäß auf die auf Basis der Speziellen Richtlinien gewährten Förderung des Landes NÖ Anwendung. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 4) Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2022 bis 30.06.2022.

2 Ziele der Förderungen

- 5) Die Förderungen haben die wirtschaftliche Stabilisierung der vom Ausbruch COVID 19 betroffenen NÖ Unternehmen zum Ziel und sollen zur deren Wettbewerbssicherung beitragen.
- 6) Im Fokus der Maßnahmen steht neben der Stärkung der Resilienz der heimischen Unternehmen insbesondere die Unterstützung der Innovationskraft, das Vorantreiben einer Technologieorientierung sowie die Begleitung des Strukturwandels in Richtung einer wissensorientierten Wirtschaft in Niederösterreich.

3 Zielgruppe

- 7) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die in Niederösterreich ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen.
- 8) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann das Unternehmen nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht, beziehungsweise bei Projekten im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 9) Ausgenommen von der Antragstellung sind (in Ergänzung zu den Beschränkungen in den Allgemeinen Richtlinien und sofern dies in der entsprechenden beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage vorgeschrieben ist):

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden (mit Ausnahme von kleinen und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben)

4 Gegenstand der Förderung

- 10) Im Rahmen der Richtlinie werden finanzielle Maßnahmen gesetzt, die die heimischen Unternehmen befähigen, angesichts der Ausbreitung von COVID-19 und der dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen ihre Zahlungsfähigkeit zu erhalten,



Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken sowie aktive Maßnahmen zur Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung des Unternehmens zu setzen.

5 Beihilfemaßnahmen

5.1 Begrenzte Beihilfebeträge

Gem. Punkt 3.1, Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

- 11) Der Fonds / die NÖBEG stellt eine Gesamtbeihilfe von bis zu € 2.300.000 pro Unternehmen für Maßnahmen zur Bekämpfung der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Schäden in Form von direkten Zuschüssen, Bürgschaften oder nachrangigen Darlehen zur Verfügung.
- 12) Die Förderung ist zu verwenden:
 - a. Überbrückung eines plötzlichen Liquiditätsengpasses
 - b. Überbrückung einer gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität
 - c. Investitionen zur Stärkung und Kontinuität der Wirtschaftstätigkeit
 - d. Investitionen und Maßnahmen zur Stärkung der Innovationskraft
 - e. Investitionen und Maßnahmen zur Digitalisierung
 - f. Ausrichtung des Unternehmens hin zu wissensorientiertem Wirtschaften

5.1.1 Sonderbestimmungen für Bürgschaften

- 13) Die NÖBEG übernimmt im Rahmen der Förderung Bürgschaften für Kredite, der Fonds kann hierfür Rückhaftungen zur Verfügung stellen. Die Bürgschaft umfasst auch die Haftung für Zinsen, Spesen und Kosten nach Maßgabe der übernommenen Haftungsquote.
- 14) Die Förderung mit einer Haftung erfolgt für ein Kreditobligo von max. € 500.000.
- 15) Die Laufzeit der Bürgschaften ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu vereinbaren. Eine Verlängerung der ursprünglichen Laufzeit ist zulässig, wenn dies durch Umstände begründet ist, die im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 stehen.
- 16) Förderung durch Übernahme einer Bürgschaft von 100%:
 - a. Für Betriebsmittelkredite beträgt die Laufzeit maximal 10 Jahre und für Investitionskredite maximal 15 Jahre.
 - b. Für die Dauer der vereinbarten Laufzeit ist eine Haftungsprovision vom verbürgten Kredit-/Haftungsrahmen an die NÖBEG zu entrichten, welche bei Bedarf gestundet werden kann.
- 17) Eine einmalige Bearbeitungsgebühr für z.B. Antragsbearbeitung und Änderungen bzw. ein Kündigungsentgelt können vereinbart werden.

5.1.2 Sonderbestimmungen für nachrangige Darlehen

- 18) Die NÖBEG stellt nachrangige Darlehen, dies kann auch in Form von stillen Beteiligungen erfolgen, in Höhe von € 100.000 bis € 2.300.000 zur Verfügung.
- 19) Die nachrangigen Darlehen werden im Insolvenz-/Liquidationsfall gegenüber Forderungen von gewöhnlichen Gläubigern nachrangig bedient. Es kann auch eine nachrangige Bedienung von Zinsen und/oder Tilgungen vorgesehen werden.



- 20) Die nachrangigen Darlehen werden zu einem ermäßigten Zinssatz gewährt.
- 21) Die Darlehensverträge müssen spätestens zum Ablauf dieser Richtlinie unterzeichnet werden und sind auf höchstens 10 Jahre begrenzt.
- 22) Das Darlehen darf sowohl für Investitions- als auch Betriebsmittelbedarfe verwendet werden.

5.2 Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen

Gem. Punkt 3.2, Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

- 23) Die NÖBEG übernimmt im Rahmen der Förderung Bürgschaften für Kredite, der Fonds kann hierfür Rückhaftungen zur Verfügung stellen. Die Bürgschaft umfasst auch die Haftung für Zinsen, Spesen und Kosten nach Maßgabe der übernommenen Haftungsquote.
- 24) Die Förderung mit einer Haftung erfolgt für ein Kreditobligo von max. € 500.000.
Bei Darlehen mit einer längeren Laufzeit als bis zum 31. Dezember 2020 darf der Gesamtdarlehensbetrag je Empfänger nicht höher sein als:
 - a. die doppelte jährliche Lohnsumme des Empfängers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Darlehenshöchstbetrag die voraussichtliche jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; oder
 - b. 25 % des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019.
- 25) Die Laufzeit der Bürgschaften ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu vereinbaren. Eine Verlängerung der ursprünglichen Laufzeit ist zulässig, wenn dies durch Umstände begründet ist, die im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 stehen.
- 26) Förderung durch Übernahme einer Bürgschaft von 90%. Der von der Garantie gedeckte Betrag sinkt anteilig, wenn der Darlehensbetrag im Laufe der Zeit beispielsweise aufgrund einer einsetzenden Rückzahlung sinkt.
 - a. Die maximale Laufzeit beträgt 8 Jahre.
 - b. Für die Dauer der vereinbarten Laufzeit ist eine Garantierprovision vom verbürgten Kredit-/Haftungsrahmen gemäß nachstehender Tabelle an die NÖBEG zu entrichten:

Für eine Laufzeit von 6 Jahren:

Art des Empfängers	Garantierprovision für das 1. Jahr	Garantierprovision für das 2. und 3. Jahr	Garantierprovision für das 4. bis 6. Jahr
KMU	25 bps	50 bps	100 bps
GU	50 bps	100 bps	200 bps

Für eine Laufzeit von 8 Jahren

Art des Empfängers	Garantierprovision für das 1. Jahr	Garantierprovision für das 2. und 3. Jahr	Garantierprovision für das 4. bis 6. Jahr	Garantierprovision für das 7. und 8. Jahr
KMU	75 bps	100 bps	150 bps	250 bps
GU	100 bps	150 bps	250 bps	350 bps



- 27) Eine einmalige Bearbeitungsgebühr für z.B. Antragsbearbeitung und Änderungen bzw. ein Kündigungsentgelt können vereinbart werden.

5.3 Beihilfen in Form von Zinszuschüssen für Darlehen bzw. Nachrangiges Fremdkapital

Gem. Punkt 3.3, Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

- 28) Die NÖBEG stellt nachrangige Darlehen in Höhe von € 100.000 bis € 5,0 Millionen zur Verfügung.

Der Gesamtdarlehensbetrag pro Empfänger darf nicht höher sein als die in der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage angegebenen Obergrenzen:

- a. Zwei Drittel der jährlichen Lohnsumme des Empfängers bei großen Unternehmen bzw. die gesamte jährliche Lohnsumme bei KMU
 - b. 8,4% des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019 bei großen Unternehmen und 12,5% des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019 bei KMU
- 29) Die nachrangigen Darlehen werden im Insolvenz-/Liquidationsfall gegenüber Forderungen von gewöhnlichen Gläubigern nachrangig bedient. Es kann auch eine nachrangige Bedienung von Zinsen und/oder Tilgungen vorgesehen werden.
- 30) Die nachrangigen Darlehen werden zu einem ermäßigten Zinssatz gewährt.
- 31) Der Zinssatz entspricht zumindest dem 1-Jahres-Euribor zum 01.01.2020 zuzüglich den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Kreditrisikomargen:

Für eine Laufzeit von 6 Jahren:

Art des Empfängers	Kreditrisikomarge für das 1. Jahr	Kreditrisikomarge für das 2. und 3. Jahr	Kreditrisikomarge für das 4. bis 6. Jahr
KMU	175 bps	200 bps	250 bps
GU	250 bps	300 bps	400 bps

Für eine Laufzeit von 7 Jahren:

Art des Empfängers	Kreditrisikomarge für das 1. Jahr	Kreditrisikomarge für das 2. und 3. Jahr	Kreditrisikomarge für das 4. bis 6. Jahr	Kreditrisikomarge für das 7. Jahr
KMU	225 bps	250 bps	300 bps	400 bps
GU	300 bps	350 bps	450 bps	550 bps

- 32) Die Zinszahlungen können bei Unterschreitung von z.B. vertraglich definierten Cash-Flow- und/oder Eigenkapitalbeträgen gestundet oder kapitalisiert werden.
- 33) Die Darlehensverträge müssen spätestens zum Ablauf dieser Richtlinie unterzeichnet werden und haben eine Laufzeit von höchstens 7 Jahren.
- 34) Das Darlehen darf sowohl für Investitions- als auch Betriebsmittelbedarfe verwendet werden.



6 Rechtsgrundlagen

- 35) Die Richtlinien werden nach Art 107 (2) b) AEUV gemäß Mitteilung der Kommission „Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ notifiziert.
- 36) Die Beihilfe kann erst gewährt werden, wenn die Rechtsgrundlage von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.

7 Antragstellung

- 37) Sofern die beihilfenrechtliche Rechtsgrundlage dies vorsieht, ist der schriftliche Förderantrag zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde.
- 38) Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen, die durch Fonds sowie die NÖBEG definierten Unterlagen sind beizubringen. Bereitgestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden.
- 39) Die AntragstellerInnen müssen über die erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung, Grundstückswidmung, Baubewilligung) verfügen bzw. es muss begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.
- 40) Die AntragstellerInnen haben dem Fonds bzw. der NÖBEG alle wesentlichen Änderungen von Angaben im Förderantrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 41) Nach Genehmigung des Förderantrages durch den Fonds erfolgt die Übernahme der Rückbürgschaft für die Bürgschaft der NÖBEG bzw. die Zurverfügungstellung von Kapital an die NÖBEG zur Vergabe von nachrangigen Darlehen.